

# Ordnung über die Benutzung der Schießsportanlage der Stadt Ratingen (SchießsportBOR)

in der Fassung vom 18. Dezember 2001

| Ordnung          | Datum      | In Kraft getreten |
|------------------|------------|-------------------|
| vom              | 27.06.1990 | 01.08.1990        |
| I. Ergänzung vom | 18.12.2001 | 01.01.2002        |

## Inhaltsverzeichnis

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| § 1 Allgemeines                      | 1 |
| § 2 Geltungsbereich                  | 1 |
| § 3 Zugelassene Waffen und Munition  | 1 |
| § 4 Lagerung von Waffen und Munition | 2 |
| § 5 Aufsichtspersonen                | 2 |
| § 6 Benutzungsverbote                | 2 |
| § 7 Versicherung                     | 3 |
| § 8 Meldepflicht                     | 3 |
| § 9 Besondere Bestimmungen           | 3 |
| § 10 Zuwiderhandlung                 | 3 |
| § 11 Inkrafttreten                   | 4 |

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Schießsportanlage gelten die Ordnung über die Sport-, Großturn- und Turnhallen der Stadt Ratingen, die Schießstandordnung des deutschen Schützenbundes e.V. sowie die schießsportlichen Regeln des Bundes deutscher Sportschützen in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schießsportanlage der Stadt Ratingen, Gothaer Str., und zwar für die Pistolen- und Kleinkaliberanlagen im Untergeschoss der vorgenannten Sportanlage sowie für die Sporthalle Ratingen-West, soweit diese für Zwecke des Schießsports genutzt wird.

### § 3 Zugelassene Waffen und Munition

(1) Auf dem Kleinkaliberstand sind Kleinkaliberbüchsen und Scheibepistolen, Kaliber 22 lfB, zugelassen.

(2) Auf dem Pistolenstand sind Faustfeuerwaffen bis Kaliber 45 mit galvanisierten Bleigeschossen zugelassen.

(3) Auf den Schießständen zu Abs. 1 und Abs. 2 sind durch mobil aufzubauende Geschossfangeinrichtungen Luftdruckwaffen und Zimmerstutzen zugelassen.

#### **§ 4 Lagerung von Waffen und Munition**

Waffen und Munition dürfen in der Schießsportanlage nicht gelagert werden, ausgenommen Luftdruck- und Co2-Waffen sowie die dazugehörige Munition.

#### **§ 5 Aufsichtspersonen**

(1) Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

(2) Die Vereine und sonstigen Nutzergruppen, denen die Benutzung der Schießsportanlage erlaubt ist, haben dem Bürgermeister - Amt für Schulverwaltung und Sport - die Namen und Anschriften der von ihnen bestellten Aufsichtspersonen vor der 1. Benutzung und vor jedem Wechsel der bestellten Aufsichtspersonen unverzüglich mitzuteilen. Alle gemeldeten Aufsichtspersonen müssen von der Kreispolizeibehörde zugelassen sein.

(3) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sich beim Betreten und Verlassen der Schießsportanlage in die beim Hallenwart ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Weiterhin hat die verantwortliche Aufsichtsperson an der Tafel im Schützenstand ihren Namen aufzuschreiben.

#### **§ 6 Benutzungsverbote**

(1) Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind von der Benutzung der Schießsportanlage ausgeschlossen und dürfen von den verantwortlichen Aufsichtspersonen nicht zugelassen werden.

(2) Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Benutzung der Schießsportanlage untersagt.

(3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 16 Jahre alt sind, das Schießen mit Schusswaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist oder wenn eine Ausnahmegenehmigung der Kreispolizeibehörde erteilt wurde. Weiterhin dürfen die verantwortlichen Aufsichtspersonen Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen mit Luftdruck-, Co2- und Federdruckwaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

(4) Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Kreispolizeibehörde sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen aufzubewahren und den Dienstkräften und Beauftragten der Kreispolizeibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## **§ 7 Versicherung**

(1) Die Vereine und sonstigen Nutzergruppen, denen die Benutzung der Schießsportanlage gestattet ist, haben dem Bürgermeister - Amt für Schulverwaltung und Sport - vor der erstmaligen Benutzung das Bestehen folgender Versicherungen nachzuweisen:

Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von

500.000,00 Euro für Personenschäden und

50.000,00 Euro für Sachschäden.

Unfallversicherung für die Schützen, die verantwortlichen Aufsichtspersonen, Anzeiger und Schreiber mit Deckungssummen von 5.000,00 Euro für den Todesfall und 10.000,00 Euro für den Invaliditätsfall.

Das Fortbestehen der Versicherungen ist jährlich erneut unaufgefordert nachzuweisen.

(2) Die Vorgenannten sind außerdem verpflichtet, im Bedarfsfall den Erwerb von Tagesversicherungsscheinen zu ermöglichen.

## **§ 8 Meldepflicht**

(1) Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen unverzüglich der Kreispolizeibehörde sowie dem Bürgermeister - Amt für Schulverwaltung und Sport - anzuzeigen.

(2) Sonstige Vorkommnisse sind dem diensttuenden Hallenwart sofort, dem Amt für Schulverwaltung und Sport am nächsten Werktag anzuzeigen.

## **§ 9 Besondere Bestimmungen**

Für den Pistolenstand sind auch die Wettbewerbe Mehrstellung-Symbolscheibe, Mehrstellung-Mehrscheiben-Symbolscheiben und Präzision-Intervall-Ovalringscheibe zugelassen. Sofern bei diesen Wettbewerben Schüsse aus geringeren Entfernungen als 25 m abgegeben werden müssen, ist für jeden Schießstandbereich (3 Bereiche zu je 5 Schießbahnen) nur 1 Schütze zugelassen, der von einem hinter ihm stehenden Aufsichtsführenden begleitet wird.

Der Aufsichtsführende (§ 5 der Ordnung über die Benutzung der Schießsportanlage der Stadt Ratingen) ist dafür verantwortlich, dass die zwischen den einzelnen Schießstandbereichen vorhandenen Verbindungstüren grundsätzlich verschlossen bleiben und dass beim Schießen auf geringere Entfernungen als 25 m der Mipoplastvorhang vor dem Lamellengeschossfang eine lückenlose Abdeckung gewährleistet.

## **§ 10 Zuwiderhandlung**

Bei Zuwiderhandlung gegen die Ordnung über die Benutzung der Sport-, Großturn- und Turnhallen der Stadt Ratingen, die Schießstandordnung des deutschen Schützenbundes, die schießsportlichen Regeln des Bundes deutscher Sportschützen und die Bestimmungen dieser besonderen Benutzungsordnung kann der Bürgermeister - Amt für Schulverwaltung und Sport - gegen Einzelpersonen ein befristetes, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen

des verantwortlichen Vorstandes des Vereins oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann der Bürgermeister - Amt für Schulverwaltung und Sport - erteilte Benutzungserlaubnisse ohne Einhaltung einer Frist widerrufen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Schießsportanlage und für die Sporthalle, soweit sie für Schießsportzwecke genutzt wird, der Stadt Ratingen, Gothaer Straße, tritt am 01.08.1990 in Kraft.